



Koblenz, 03.09.2019

Die Anfertigung von Vervielfältigungen von Archivgut mit benutzereigenen Geräten (**ohne** Blitz) ist grundsätzlich zulässig, sofern die Benutzung nicht eingeschränkt ist, keine Arbeitsfilme zur Nutzung vorhanden sind und die Bestandserhaltung der Archivalien nicht gefährdet erscheint.

## **Grundsätzlich nicht vervielfältigt werden dürfen:**

1. Pergamenturkunden
2. an-, abhängende und aufgedrückte Siegel
3. Archivalien, die größer sind als der Aufnahmetisch
4. Unterlagen, die gemäß rechtlicher Bestimmungen nicht zur uneingeschränkten Reproduktion freigegeben sind (zum Beispiel bei Abgabe einer Verpflichtungserklärung, bei urheberrechtlichen Bestimmungen)

Unterlagen, die nicht vervielfältigt werden dürfen, werden bei der Ausgabe mit einem farbigen Papierstreifen gekennzeichnet. Dieser darf während der Benutzung nicht entfernt werden. Eigene Vervielfältigungen dürfen nur nach Anmeldung bei der Lesesaalaufsicht und nach entsprechender Genehmigung durch eine Archivarin/einen Archivar ausschließlich an einem eigens dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Aufnahmetisch angefertigt werden.

## **Die Anfertigung von Vervielfältigungen unmittelbar am Arbeitsplatz ist nicht gestattet!**

**Über rechtliche Ausnahmen (siehe oben Punkt 4) im Falle teilweiser oder gänzlich gesperrter Akten oder aber in entsprechenden Zweifelsfällen entscheidet ausschließlich das Referat Archivrecht.**

Für Veröffentlichungen von selbst gefertigten Vervielfältigungen erteilt die Dienststellenleitung im Rahmen einer Allgemeinverfügung hiermit eine Genehmigung unter der Bedingung, dass die Herkunft durch die Angabe von verwahrendem Landesarchiv, Bestand, Nummer und Seite genau und eindeutig bezeichnet wird. Das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung ist davon ausgenommen und muss gesondert bei der Landesarchivverwaltung (LAV) beantragt werden.

Die LAV distanziert sich ausdrücklich von und übernimmt keine Haftung für eine(r) Verwendung, die verfassungsfeindlich, rassistisch, sexistisch, gewaltverherrlichend, pornografisch, beleidigend, verleumderisch ist oder gegen das Persönlichkeitsrecht, das Urheberrecht oder Strafrecht verstößt.

i. V.

Dr. Dorfey

Stellv. Leiterin der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz